



Die Mitgliederversammlung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. (VEK) hat auf seiner Mitgliederversammlung am 25.11.2019 gemäß § 8 Ziffer 4. der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **Beitragsordnung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. (VEK)**

### **§ 1 Höhe des Beitrages**

- (1) Zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 der Satzung werden jeweils 9,- Euro für jeden in allen Kindertageseinrichtungen des Mitgliedes genehmigten Platz veranlagt. Stichtag für diese Veranlagung ist jeweils der 1. Dezember eines jeden Jahres.

Der Beitragssatz für kommunale Gebietskörperschaften gemäß § 5 Absatz 5 beträgt 4,50 Euro für jeden in allen Kindertageseinrichtungen des Mitgliedes genehmigten Platz.

Ab 01.01.2024 steigt der Mitgliedsbeitrag alle drei Jahre analog zum Verbraucherpreisindex in Deutschland – erhoben vom Statistischen Bundesamt - kumuliert für die zurückliegenden drei Jahre (Quelle: Verbraucherpreisindex Deutschland vom Statistischen Bundesamt).

- (2) Der für die Mitglieder nach § 5 Absatz 6 Satz 3 der Satzung ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 50,00 Euro als fester Jahresbeitrag.

### **§ 2 Verfahren zur Beitragsveranlagung und Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anzahl der am 1. Dezember eines jeden Jahres in allen ihren Kindertageseinrichtungen genehmigten Plätze dem Verband mittels eines Erhebungsbogens bis zum 31.01. des (Folge)Jahres mitzuteilen.
- (2) Auf Grundlage der nach Absatz 1 mitgeteilten Platzzahlen, erfolgt die schriftliche Veranlagung des für das Folgejahr zu zahlenden Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe der erfolgten Veranlagung zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Beitragsveranlagung beim Mitglied fällig.
- (4) Für die im laufenden Kalenderjahr neu eingetretenen Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Werden bei einem Mitglied erst im Laufe eines Kalenderjahres neue Plätze genehmigt bzw. erweitert sich die Zahl der genehmigten Plätze eines Mitgliedes durch die Gründung einer neuen oder die Aufnahme einer bislang unter einer anderen Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ebenfalls entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Zahlung des Beitrages**

Der veranlagte Mitgliedsbeitrag ist von dem Mitglied durch Überweisung auf ein von dem Verband benanntes Konto gemäß § 2 Absatz 3 fristgerecht zu zahlen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.